

# **Satzung über die Benutzung der Evangelischen Kindertagesstätte Schönrasen in Waltershausen**

Aufgrund der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVB1. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.Mai 2010 (GVB1.) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Waltershausen in der Sitzung vom 25.02.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen.

## **§1**

### **Träger und Rechtsform**

Die Evangelische Kindertagesstätte steht in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Waltershausen. Sie stellt sich als evangelische, familienergänzende und sozialpädagogische Einrichtung der Aufgabe, die Gesamtentwicklung des Kindes in Zusammenarbeit aller an der Erziehung beteiligten zu fördern. Die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben basieren auf einem humanistischen und christlichen Verständnis des Menschen und der Welt.

Die Kindereinrichtung wird von der Kirchgemeinde Waltershausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme, nach Maßgabe dieser Satzung, entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz–ThürKitaG).
- (2) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindereinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindereinrichtung.

## **§3**

### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Waltershausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.  
Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§4**

##### **Öffnungszeiten/Betreuungsumfang**

- (1) Die Evangelische Kindertagesstätte Schönrasen ist an Werktagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindereinrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Termin wird bis zum 31. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (4) An Brückentagen (Tag vor und nach einem Feiertag) bleibt die Einrichtung geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Die Schließzeiten werden im Januar des laufenden Jahres bekannt gegeben.

#### **§5**

##### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Darüber hinaus haben die Eltern den Nachweis über den gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutz (Masernimpfung) zu erbringen und bei Impfgegnern in Bezug auf andere Impfungen muss der Nachweis über eine Impfberatung durch den Kinderarzt vorliegen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindereinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (4) Kinder im Alter von einem bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindereinrichtung erfolgt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages zu dem darin festgesetzten Datum. Ab diesem Tag sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern einen Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindereinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## **§6**

### **Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigte Personen.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (wie z.B. Kinderkrankheiten, insbesondere Bindehautentzündung, Hirnhautentzündung, Kopflausbefall, Lungenentzündung und Magen-Darminfekten) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erziehungspersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung der Kindereinrichtung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waltershausen einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§7**

### **Pflichten der Leitung**

- (1) Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Eltern der Kinder nach terminlicher Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§8**

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertreter gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

## **§9**

### **Versicherung**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung, sowie auf dem Hin-und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§10**

### **Benutzungsgebühren/Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind zwei Wochen vorher schriftlich der Leiterin der Kindereinrichtung mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Benutzungsgebühr zwei Mal in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann das Kind vom weiteren besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## §12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- (2) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (3) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Kindergeldbescheid).
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Verlassen der Einrichtung des Kindes.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## §13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kreiskirchenamtes Eisenach. Gleichzeitig werden alle Satzungen und Satzungsänderungen ausdrücklich aufgehoben und ersetzt, insbesondere die Satzungsänderung vom 01.03.2011

Waltershausen, den 21.01.2020

Gemeindegemeinderat Waltershausen

.....  
Vorsitzender GKR

Diese Satzung wurde vom Gemeinde-Kirchenrat Waltershausen als Träger der Einrichtung in der Sitzung am 28.01.2020 genehmigt und unterzeichnet

.....  
Mitglied GKR

Genehmigt: